

Antrag und Bericht der Kommission für Bildung und Kultur\*  
vom 23. September 2025

# **5966 a**

# **Lehrpersonalgesetz (LPG)**

**(Änderung vom ...; Anpassung neu definierter  
Berufsauftrag)**

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Qëndresa Sadriu-Hoxha, Meilen; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wyder, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.



## Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates  
vom 19. Juni 2024

Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 23. September 2025  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom ...; Anpassungen  
neu definierter Berufsauftrag)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag  
des Regierungsrates vom  
19. Juni 2024,  
*beschliesst:*

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge  
des Regierungsrates vom  
19. Juni 2024 und der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 23. September 2025,  
*beschliesst:*

**Minderheit** Tobias Infortuna, Marc  
Bourgeois, Alexander Jäger, Ursula  
Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung  
von Rochus Burtscher),  
Roger Schmidinger, Kathrin Wydler

Auf das Lehrpersonalgesetz, Anpassung  
neu definierter Berufseintrag, wird nicht  
eingetreten.

I. Das Lehrpersonalgesetz vom  
10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

**Geltendes Recht****Antrag des Regie-  
rungsrates  
vom 19. Juni 2024****Antrag der  
Kommission  
für Bildung und  
Kultur vom 23. Sep-  
tember 2025**Zustimmung zum An-  
trag des Regierun-  
gsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Zuteilung der Voll-  
zeiteinheiten**

§ 3. 1 Die für das Bil-  
dungswesen zustän-  
dige Direktion teilt  
den Gemeinden auf-  
grund der Schüler-  
zahlen, eines pro  
Schulstufe festge-  
legten Basiswerts  
und des Sozialinde-  
xes die Anzahl der  
Lehrerstellen in Voll-  
zeiteinheiten zu. ...

§ 3. 1 Die für das Bil-  
dungswesen zustän-  
dige Direktion teilt  
den Gemeinden auf-  
grund der Schüler-  
zahlen, eines pro  
Schulstufe festge-  
legten Basiswerts  
und des Sozialinde-  
xes die Anzahl der  
Lehrerstellen in Voll-  
zeiteinheiten zu. ...

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2024                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025<br>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.                                                  | Minderheiten<br>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | § 3 Abs 1                                                                                                                                                                                          | <b>Minderheit 1 in Verbindung mit Übergangsbestimmung</b><br>Kathrin Wyder, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger              | <b>Minderheit 2 in Verbindung mit Übergangsbestimmung</b><br>Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha                                                                          | <b>Minderheit 3 in Verbindung mit Übergangsbestimmung</b><br>Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma                                                                                                        | <b>Minderheit 4 in Verbindung mit Übergangsbestimmung</b><br>Marc Bourgeois, Alexander Jäger                                                                                                       | <b>Minderheit 5 in Verbindung mit Übergangsbestimmung</b><br>Roger Schmidinger, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher) |
| ... Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. | ... Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,9 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,0 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,3 Schülerinnen und Schüler. | ...<br><br>... auf der Kindergartenstufe höchstens 18,4 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,6 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,0 ... | ...<br><br>... auf der Kindergartenstufe höchstens 18,7 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 ... | ...<br><br>... auf der Kindergartenstufe höchstens 17,8 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,1 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 13,5 ... | ...<br><br>... auf der Kindergartenstufe höchstens 18,4 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,6 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,0 ... | ...<br><br>... auf der Kindergartenstufe höchstens 19,0 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,1 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,4 ... | ... Die Verordnung regelt die Zuteilungsrechnung.                                                                                                                      |

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 | Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025<br>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | Minderheiten<br>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|-----------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|-----------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|

Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 19. Juni 2024****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 23. September 2025**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## § 3

**Minderheit** Tobias Infortuna, Marc  
Bourgeois, Alexander Jäger, Ursula  
Junker, Thomas Lamprecht (in Ver-  
tretung von Rochus Burtscher),  
Roger Schmidinger<sup>2</sup> Die Lohnentwicklung und der Teu-  
erungsausgleich richten sich nach  
den Vorgaben der Personalverord-  
nung in der Fassung vom 24. Ja-  
nuar 2025.

Abs. 2-4 werden zu Abs. 3-5.

<sup>2</sup> Die Gemeinden legen in  
einem Stellenplan die Aufteilung  
der Vollzeiteinheiten auf die Ab-  
teilungen und Klassen fest.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bei geänderten Verhältnissen  
kann die Anzahl der Vollzeitein-  
heiten während des Jahres auf  
Antrag oder nach Anhören der  
Gemeinde angepasst werden.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Direktion teilt den Gemein-  
den aufgrund der Anzahl der Leh-  
rerstellen die zusätzlichen Voll-  
zeiteinheiten für die Schulleitun-  
gen zu.

Abs. 4 unverändert.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 19. Juni 2024****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 23. September 2025**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Verwendung der Vollzeiteinheiten**

§ 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 c sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

§ 4. <sup>1</sup> Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 b sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt.

<sup>2</sup> Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

**Beschäftigungsgrad und Unterrichtsverpflichtung**

§ 6. <sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 35%.

<sup>2</sup> Ihr Arbeitspensum besteht mindestens zu 60% aus Unterricht.

§ 6. <sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 40%.

Abs. 2 unverändert.

**Minderheit** Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtcher), Roger Schmidinger

§ 6. <sup>1</sup> ...

... mindestens 50%.

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates<br>vom 19. Juni 2024 | Antrag der Kommission<br>für Bildung und Kultur<br>vom 23. September 2025<br>Zustimmung zum Antrag des<br>Regierungsrates, sofern nichts<br>anderes vermerkt. | Minderheiten<br>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|-----------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|-----------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|

#### **b. Schule**

§ 18 a. <sup>1</sup> Die Lehrperson arbeitet als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit.

<sup>2</sup> Sie stellt sich in angemessenem Umfang für Aufgaben im Schulwesen zur Verfügung.

#### **c. Zusammenarbeit**

§ 18 b. Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

#### **d. Weiterbildung**

§ 18 c. <sup>1</sup> Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.

<sup>2</sup> Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr führt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.

#### **b. Zusammenarbeit**

§ 18 a. <sup>1</sup> Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen und wirkt als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit

Abs. 2 unverändert.

#### **c. Weiterbildung**

§ 18 b. Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.

§ 18 c wird aufgehoben.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 19. Juni 2024****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 23. September 2025**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche****a. Grundsatz**

§ 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 c und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–19 c.

§ 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 b und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–19 c.

**c. Für die Tätigkeitsbereiche  
gemäss §§ 18 a und 18 b**

§ 19 b. <sup>1</sup> Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–18 c fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.

§ 19 b. <sup>1</sup> Die Verordnung gibt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a und 18 b Richtwerte vor, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen eine abweichende Stundenzahl festlegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Lehrperson erfasst ihren Zeitaufwand.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 19. Juni 2024****Antrag der Kommission  
für Bildung und Kultur  
vom 23. September 2025**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**d. Für die Klassenlehrperso-  
nen, die Berufseinführung und  
besondere Aufgaben****Minderheit** *Marc Bourgeois, Tobias  
Infortuna, Alexander Jäger, Ursula  
Junker, Thomas Lamprecht (in Vertre-  
tung von Rochus Burtcher), Roger  
Schmidinger*§ 19 c. <sup>1</sup> Klassenlehrpersonen erhalten  
pro Klasse eine Zeitpauschale

- a. von 100 Stunden bei einem Be-  
schäftigungsgrad von weniger als  
80%,
- b. zwischen 100 und 140 Stunden bei  
einem Beschäftigungsgrad von  
80% und mehr.

Abs. 1-2 werden zu Abs. 2-3.

§ 19 c. <sup>1</sup> Die Verordnung legt fest,  
wie viele Stunden für die Klassenleh-  
rpersonen und für die Lehrpersonen  
in der Berufseinführungsphase als  
Arbeitszeit angerechnet werden.<sup>2</sup> Für besondere Aufgaben kann die  
Verordnung festlegen, wie viele  
Stunden an die Arbeitszeit angerech-  
net werden.

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 | Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025<br>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | Minderheiten<br>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |                                                                                                 |                                                                                                                                                                           |
|-----------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 |                                              |                                                                                                                                                   |                                                                                     | <p><b>Folgeminderheit 4 zu § 3 Abs. 1</b> Marc Bourgeois, Alexander Jäger</p> <p>streichen.</p> | <p><b>Folgeminderheit 5 zu § 3 Abs. 1</b> Roger Schmidinger, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher)</p> <p>streichen.</p> |
|                 | Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...     |                                                                                                                                                   |                                                                                     |                                                                                                 |                                                                                                                                                                           |

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025<br>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.                                       | Minderheiten<br>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.                                                                                                     |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                         |  |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Übergangsbestimmung zur ...</i>                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                         |  |
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Folgeantrag zu § 3 Abs. 1</b>                                                                                                                                                        | <b>Folgeminderheit 1 zu §3 Abs. 1</b> Kathrin Wydler, Tobias Infertuna, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger                         | <b>Folgeminderheit 2 zu §3 Abs. 1</b> Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha                                                                                      | <b>Folgeminderheit 3 zu § 3 Abs. 1</b> Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma                                                                                                                   |  |
|                 | Im ersten Schuljahr nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verteilung gemäss § 3 Abs. 1 so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 19,0 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,1 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,4 Schülerinnen und Schüler. | ...                                                                                                                                                                                     | ...                                                                                                                                                                                     | ...                                                                                                                                                                                     | ...                                                                                                                                                                                     |  |
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ... auf der Kindergartenstufe höchstens 18,7 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 ... | ... auf der Kindergartenstufe höchstens 18,9 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,0 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,4 ... | ... auf der Kindergartenstufe höchstens 18,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,0 ... | ... auf der Kindergartenstufe höchstens 18,8 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,3 ... |  |
|                 | II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                         |  |

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 | Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025        | Minderheiten                                                        |
|-----------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
|                 |                                              | Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|                 | III. Mitteilung an den Regierungsrat.        | III. streichen.                                                            |                                                                     |

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat schlägt Anpassungen am neu definierten Berufsauftrag für Lehrpersonen (nBA) vor. Er stützt sich dabei auf eine externe Evaluation der Neuerungen, die seit dem Schuljahr 2017/18 in Kraft sind.

### **2. Grundzüge der Vorlage**

Aufgrund der Evaluation soll das Lehrpersonalgesetz (LPG) in vier Punkten angepasst werden:

Erstens will der Regierungsrat die Klassenlehrpersonen stärken: Ihnen sollen neu jährlich mindestens 120 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit angerechnet werden. Heute sind es pauschal 100 Stunden. Die Schulleitungen haben die Kompetenz, in Ausnahmefällen aufgrund der Klassengrösse und -zusammensetzung weitere Stunden zuzuteilen. Es wird damit gerechnet, dass die durchschnittliche Höhe der Pauschale schliesslich bei rund 140 Stunden liegen dürfte. Dieser Durchschnitt diene als Basis für die Ermittlung der Kosten. Die Erhöhung der Pauschale soll in zwei Schritten erfolgen, um die finanzielle Umsetzung zu erleichtern.

Zweitens soll der minimale Beschäftigungsgrad von Lehrpersonen von 35% auf 40% erhöht werden. Damit soll der zunehmende Bedarf an Lehrpersonen besser gedeckt sowie die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse verkleinert werden.

Drittens will der Regierungsrat die Tätigkeitsbereiche «Schule», «Zusammenarbeit» und «Klassenlehrpersonen» zusammenlegen und so Lehrpersonen wie Schulleitungen administrativ entlasten.

Aus demselben Grund soll viertens die obligatorische Zeiterfassung der Tätigkeitsbereiche aufgehoben werden.

### **3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission**

Neben der Diskussion über die einzelnen Punkte und die grundsätzliche Notwendigkeit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen haben sich zwei Hauptthemen herauskristallisiert: Zum einen zeigte sich, dass einige Gemeinden die möglichen Kostenfolgen fürchten und ein Behördenreferendum in Betracht ziehen. Die Kommission nahm die Bedenken ernst und informierte sich eingehend zum Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kanton in der Bildung insgesamt, also nicht nur auf Stufe Volksschule. Der Gemeindepräsidentenverband (GPV) wurde angehört. Zum anderen ergab sich ein formales Problem: Der für die Reform zentrale Faktor der Stundenpauschale der Klassenlehrpersonen kann auf Gesetzesstufe nur mittelbar beeinflusst werden. § 3 Abs. 1 LPG legt die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeitanteilen für die verschiedenen Stufen der Volksschule fest. In diesen rechnerischen

Wert fliesst nebst anderen Faktoren, wie etwa dem Lektionenfaktor (anrechenbare Stunden pro Wochenlektion an die Jahresarbeitszeit), auch derjenige der Stundenpauschale der Klassenlehrperson ein. Anträge zur Stundenpauschale der Klassenlehrpersonen und zum Lektionenfaktor können deshalb nur indirekt gestellt werden. Entsprechend muss bei jedem Antrag erläutert werden, wie die einzelnen Faktoren der Mischrechnung zu gewichtet sind (vgl. Pkt. 4, Anträge zu § 3 Abs. 1.).

#### **4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen**

##### *Antrag auf Nicht-Eintreten*

Die Minderheit<sup>1</sup> beantragt Nicht-Eintreten. Sie hält eine umfassende Verbesserung der Arbeitsbedingungen aller Lehrpersonen für nicht notwendig. Die Erhöhung des Lektionenfaktors für alle Lehrpersonen käme einer Lohnerhöhung gleich, da weniger Arbeit bei gleichem Lohn geleistet werden müsse. Die Kosten für die Volksschule seien in den vergangenen Jahren bereits massiv gestiegen. Die Vorlage bringe weitere hohe Kosten für Kanton und Gemeinden bei wenig Nutzen für die Bildungsqualität.

Die Mehrheit begrüsst die Anpassungen beim neuen Berufsauftrag. Es seien an den Schulen gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, insbesondere seien Überstunden abzugelten. Mehrkosten seien dafür in Kauf zu nehmen.

##### *§ 3 Abs. 1*

Hier kommen aus der Kommission vier Minderheitsanträge, welchen je nach Haltung der Minderheit andere Klassenlehrpersonen-Pauschalen (KLP-Pauschale) und Lektionenfaktoren zugrunde liegen. Diese für die Reform zentralen Faktoren fliessen in die Mischrechnung zur Eruerung der Anzahl Vollzeiteinheiten für Lehrerstellen pro Stufe ein. Die Anzahl Vollzeiteinheiten ist der einzige Wert, der auf Gesetzesstufe geregelt werden kann (zur Schwierigkeit der Antragstellung vgl. Pkt. 2).

Details zur Berechnung: Die KLP-Pauschale kann entweder als fixe oder als minimale Stundenzahl definiert werden. Bei einer minimalen Stundenzahl muss für den notwendigen Gestaltungsspielraum eine höhere durchschnittliche Stundenzahl festgelegt werden. Die minimale Stundenzahl kann nicht für die Berechnung der Werte beigezogen werden. Entsprechend handelt es sich in der nachstehenden Tabelle entweder um die fixe Stundenzahl oder die durchschnittliche Stundenzahl der KLP-Pauschale. Der Lektionenfaktor definiert, wie viele Arbeitsstunden einer Lehrperson in der Regel für das Erteilen einer Unterrichtslektion während eines Schuljahres an die Arbeitszeit angerechnet wird.

---

<sup>1</sup> Tobias Infortuna, Marc Bourgeois, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger, Kathrin Wydler.

| Anträge                            | Lektionen-<br>faktor<br>(h/WL) | KLP-<br>Pauschale<br>(h/Jahr) | Werte § 3 Abs. 1 LPG |             |             | Mehrkosten in Mio. Franken<br>gegenüber RRB (= Mehrkosten<br>6 Mio. Kanton / 25 Mio. Gemeinden) |             |             |
|------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|----------------------|-------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|
|                                    |                                |                               | Kinder-<br>garten    | Primar      | Sek         | Kanton                                                                                          | Gemeinden   | Total       |
| <b>Kommissions-<br/>mehrheit</b>   | <b>59</b>                      | <b>160</b>                    | <b>18,4</b>          | <b>14,6</b> | <b>14,0</b> | <b>9,7</b>                                                                                      | <b>42,3</b> | <b>52,0</b> |
| Minderheit 1 <sup>2</sup>          | 58                             | 160                           | 18,7                 | 14,8        | 14,2        | 4,2                                                                                             | 16,6        | 20,8        |
| Minderheit 2 <sup>3</sup>          | 62                             | 140                           | 17,8                 | 14,1        | 13,5        | 22,8                                                                                            | 104,8       | 127,6       |
| Minderheit 3 <sup>4</sup>          | 58                             | 200                           | 18,4                 | 14,6        | 14,0        | 9,7                                                                                             | 38,8        | 48,5        |
| Minderheit 4 <sup>5</sup>          | 58                             | 120                           | 19,0                 | 15,1        | 14,4        | -2,6                                                                                            | -10,6       | -13,2       |
| <i>Antrag RR<br/>zum Vergleich</i> | <i>58</i>                      | <i>140</i>                    | <i>18,9</i>          | <i>15,0</i> | <i>14,3</i> | <i>0</i>                                                                                        | <i>0</i>    | <i>0</i>    |

Eine fünfte Minderheit<sup>6</sup> schliesslich will die umstrittene Zuteilungsberechnung in einer Verordnung regeln. Das solle eine flexiblere und schnellere Anpassung der Zuteilung der Vollzeiteinheiten ermöglichen. Die Mehrheit der Kommission lehnt eine Zuteilungsregelung in einer Verordnung ab. Der Kantonsrat soll die mit dem Sanierungsprogramm 04 (Sano4) erhaltene Kompetenz der Zuteilung nicht wieder an die Regierung abtreten.

Die Mehrheit der Kommission einigte sich in einem Kompromiss auf den Antrag mit Lektionsfaktor 59 und einer KLP-Pauschale von 160 h/Jahr.

Der Kommissionsantrag und die Minderheitsanträge 1–3 führen zu Anpassungen der Übergangsbestimmung (Folgeanträge). Die Minderheit 4 sieht vor, dass die von ihr beantragte Änderung ohne die zeitliche Staffelung in Kraft tritt, zumal die Mehrkosten geringer sind als beim Antrag der Regierung. Bei einer Regelung in einer Verordnung gemäss Antrag Minderheit 5 entfällt die Übergangsbestimmung.

### § 3 Abs. 2 (neu)

Die Minderheit<sup>7</sup> möchte, dass das Lehrpersonal bezüglich Lohnentwicklung und Teuerungsausgleich absolut gleich wie das übrige kantonale Personal gehalten wird. Das ermögliche eine Vereinheitlichung der Prozesse und Entschädigungen.

<sup>2</sup> Kathrin Wydler, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

<sup>3</sup> Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha.

<sup>4</sup> Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma.

<sup>5</sup> Marc Bourgeois, Alexander Jäger.

<sup>6</sup> Roger Schmidinger, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher).

<sup>7</sup> Tobias Infortuna, Marc Bourgeois, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

Die Mehrheit lehnt das ab. Das Lehrpersonal habe heute bereits weitestgehend gleiche Bedingungen wie das übrige Personal im Kanton. Die strukturierte LohnEinstufung führe zu einem Nachteil für Lehrpersonen, deshalb soll ihnen weiterhin ein Ausgleich durch einen teilweise automatisierten Stufenanstieg gewährt werden. Zudem würde die beantragte Änderung zu einer Ungleichbehandlung von Lehrpersonen der Volksschulen und solchen der Berufsfach- und Mittelschulen führen.

*§ 6 Abs. 1*

Die Minderheit<sup>8</sup> möchte den regulären Beschäftigungsgrad von Lehrpersonen auf mindestens 50% erhöhen. Diese Erhöhung helfe, den zunehmenden Bedarf an Lehrpersonen zu decken und verringere die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse. Das führe nicht nur zu weniger Koordinationsbedarf und mehr Effizienz, sondern auch dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sich an weniger Personen ausrichten müssten als heute.

Die Mehrheit lehnt den Antrag ab. Eine Erhöhung des regulären Pensums auf 50% erschwere nicht nur den Wiedereinstieg in den Lehrberuf bei familiären Betreuungsaufgaben, sondern bedinge bei gewissen Fächerkombinationen eine Anstellung in mehreren Gemeinden, falls eine Gemeinde allein dieses Pensum nicht bieten könne. Insgesamt könne eine starke Erhöhung des Normpensums sich negativ auf die Stellensituation auswirken.

*§ 19c*

Die Minderheit<sup>9</sup> möchte eine Zeitpauschale für Klassenlehrpersonen, die von deren Beschäftigungsgrad abhängt. Ein höherer Beschäftigungsgrad bedeute eine höhere Belastung und rechtfertige eine höhere Pauschale für die zu erledigenden Aufgaben.

Die Mehrheit lehnt den Antrag ab, da die zu erledigenden Arbeiten einer Klassenlehrperson nicht von deren Beschäftigungsgrad abhängen, sondern von der Grösse und Zusammensetzung der Klasse. Es gebe im kantonalen Personalrecht auch keine vergleichbare Regelung, es wäre neu, den Beschäftigungsgrad auf eine solche Art zu honorieren. Der Antrag könnte auch nur umgesetzt werden, wenn der Tätigkeitsbereich «Klassenlehrperson» wieder separat geführt würde, was den Zielen der Gesetzesreform widerspräche.

---

<sup>8</sup> Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

<sup>9</sup> Marc Bourgeois, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Rochus Burtscher), Roger Schmidinger.

## **5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge**

Der Kommissionsantrag zu § 3 Abs. 1 führt zu Mehrkosten von insgesamt 83 Mio. Franken, davon entfallen 17,7 Mio. Franken auf den Kanton und 67,3 Mio. Franken auf die Gemeinden. Die Kosten der Minderheitsanträge 1 bis 4 zu § 3 Abs. 1 sind in der Tabelle unter Punkt 4 aufgeführt.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Gesetzänderung führt gemäss Bericht der Regierung zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

## **7. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt 13 Sitzungen:

- 27. August 2024: Präsentation Vorlage
- 24. September 2024: Klärung von Fragen
- 29. Oktober 2024: Beschluss auf Eintreten, Beginn 1. Lesung
- 19. November 2024: Fortsetzung Beratung
- 14. Januar 2025: Beratung
- 4. Februar 2025: Beratung
- 1. April 2025: Information Kosten gesamter Bildungsbereich, Kostenteiler Kanton/Gemeinden
- 20. Mai 2025: Anhörung GPV
- 3. Juni 2025: Beratung
- 17. Juni 2025: Beratung
- 8. Juli 2025: Abschluss 1. Lesung
- 26. August 2025: 2. Lesung
- 23. September 2025: Schlussabstimmung

## **8. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Die Minderheit beantragt Nicht-Eintreten.

Zürich, 23. September 2025

Im Namen der Kommission

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Die Präsidentin: | Die Sekretärin:  |
| Karin Fehr Thoma | Franziska Gasser |